

RICHTLINIEN

zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

(vom 7. Mai 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) den Inhalt, den Umfang und das Verfahren der Förderungsmassnahmen in Form von heilpädagogischen Schulungsformen (inkl. Prävention), Förderungsunterricht, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung, pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung) und heilpädagogischer Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)²;
- b) die integrative Förderung (IF).

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug der Förderungsmassnahmen.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Lektion

¹In diesen Richtlinien bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

¹ RB 10.1115

² Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

²Lektionen, die nicht während des ganzen Schuljahres eingesetzt werden, sind pro Schulwoche mit 1/38 Lektion anzurechnen.

Artikel 3 Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ab über den Umfang der eingesetzten Lektionen für die Förderungsmassnahmen.

Artikel 4 Entscheid für eine heilpädagogische Schulungsform

Die Schulen entscheiden sich für eine heilpädagogische Schulungsform nach Artikel 9 Absatz 1 der Schulverordnung³. Innerhalb der gewählten Schulungsform sind alle Formen von Förderungsmassnahmen gemäss diesen Richtlinien anzubieten.

Artikel 5 Konzept für die Förderungsmassnahmen

¹Die Gemeinden führen die Förderungsmassnahmen nach einem von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten Konzept durch.

²Das Konzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Modellwahl;
- b) geplanter Einsatz von Lektionen;
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten;
- d) Einsatz der Fachkräfte.

2. Kapitel: **UMFANG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

Artikel 6 Kindergarten- und Primarstufe

¹Die Schulen haben einen minimalen Standard der Förderungsmassnahmen zu garantieren, indem sie 0,23 Lektionen pro Schülerin oder Schüler für diese Massnahmen im jeweiligen Budget bereitstellen. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern stellen zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen bereit. Hinzu kommt eine angemessene Zahl von Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

³ RB 10.1115

²Die Schulen orientieren sich bei der Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Förderungs-
massnahmen an den folgenden Kenngrössen:

a) heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention)	0,17 Lektionen
b) Förderungsunterricht	0,01 Lektionen
c) Begabtenförderung	0,01 Lektionen
d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen	0,04 Lektionen
e) Deutsch als Zweitsprache	gemäss Bedarf

³ ...⁴

Artikel 7 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

¹In Sekundar- und Realschulen sowie den kooperativen und integrierten Oberstufen sind für die heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen pro Schule im Rahmen des Budgets ein Sockel von zwei Lektionen und pro Schüler oder Schülerin 0,03 Lektionen bereitzustellen.

²Werden Schülerinnen und Schüler der bisherigen Werkschule in die kooperative oder integrierte Oberstufe integriert, hat die Schule im Rahmen des Budgets einen Sockel von 2 Lektionen und pro Schülerin und Schülerin 0.23 Lektionen für die Förderungsmaßnahmen zu reservieren.⁵

Artikel 8 Werkschule

¹Die Anzahl der Lektionen pro Abteilung ergibt sich aus der Stundentafel der Oberstufe und den entsprechenden Richtlinien⁶.

²Werkschulen sind bei besonders schwierigen Klassensituationen zusätzliche Lektionen zur Verfügung zu stellen.

³Der zuständige Schulrat regelt den Einsatz von zusätzlichen Lektionen für die Werkschule.

⁴ Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

⁵ Eingefügt durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

⁶ Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern (Erziehungsratsbeschluss vom 13. Februar 2008; Vernehmlassungsfassung).

3. Kapitel: **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen**

Artikel 9 **Definition, Ablauf und Verfahren**

¹Definition, Ablauf und Verfahren für die heilpädagogischen Schulungsformen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Schulverordnung⁷.

²Die heilpädagogischen Schulungsformen werden in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik unterrichtet.

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 10

¹Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll damit ein positiver Einstieg in die Primarschule unterstützt werden.

²Massnahmen der Prävention sind die regelmässige Beratung der Lehrperson und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen.

³Die Prävention wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

⁴Der Schulrat legt im Konzept der Förderungsmassnahmen den Umfang und den Umgang mit der Prävention fest.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht**

Artikel 11 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

⁷ RB 10.1115

²Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel;
- b) längere Krankheit oder Unfall;
- c) momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation.

³Klassen können Förderungsunterricht erhalten, wenn Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher oder sozialer Umstände sowie disziplinarischer Schwierigkeiten entstehen.

Artikel 12 Formen und Verfahren

¹Der Förderungsunterricht wird in Form von Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

²Die Klassenlehrperson beantragt den Förderungsunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderungsunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

³Der Förderungsunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe erteilt.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Abschnitt: **Begabtenförderung**

Artikel 13 Grundsatz

¹Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen zu fördern. Zu den unterrichtlichen Massnahmen zählen namentlich vertiefende Aufgabenstellungen und individuelle Projekte.

²Reichen die unterrichtlichen Massnahmen nicht aus, sind schulorganisatorische Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Schulverordnung in Betracht zu ziehen⁸.

⁸) RB 10.1115

Artikel 14 weitere Massnahmen

¹Die Gemeinden können im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote anbieten oder Mentorate einführen.

²Im Rahmen eines Gruppenangebotes oder eines Mentorates wird ein Thema aus einem bestimmten Fach oder ein fächerübergreifendes Thema erweitert und vertieft behandelt. Das Angebot stellt erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz.

³Die Begabtenförderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 15 Verfahren bei weiteren Massnahmen

¹Die Klassenlehrperson beantragt die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einem Gruppenangebot beim Schulrat.

²Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

³Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung⁹.

⁴Beurlaubungen für ausserschulische Zusatzangebote richten sich nach Artikel 5 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler¹⁰.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Artikel 16 Begriff¹¹

¹Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Störung oder Rechenstörung werden pädagogisch-therapeutisch unterstützt.

⁹ RB 10.1115

¹⁰ RB 10.1467

¹¹ Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

³Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung oder einer Rechenstörung wird davon ausgegangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler über eine allgemein durchschnittliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Artikel 17 Formen¹²

¹Die pädagogisch-therapeutische Unterstützung erfolgt ab der 2. bis zur 6. Primarklasse. Sie kann in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch auf der Oberstufe durchgeführt werden.

²Sie dauert in der Regel ein Jahr; sie kann unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verlängert werden.

³Die pädagogisch-therapeutische Unterstützung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzqualifikation oder mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

Artikel 18 Verfahren

¹Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder dem zuständigen Therapeuten.

²Die Klassenlehrperson beantragt die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bei einer ausgeprägten Lese-Rechtschreibstörung oder einer ausgeprägten Rechenstörung beim Schulrat. Der Schulpsychologische Dienst stellt zu Handen des Schulrates eine Bestätigung des Therapiebedarfs aus.¹³

³Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

6. Abschnitt: **Deutsch als Zweitsprache**

Artikel 19 Zweck und Begriff

¹Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung und Massnahmen. Damit sollen möglichst gute

¹² Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

¹³ Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

Voraussetzungen für das schulische Lernen und die schulische Integration geschaffen werden.

²Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt.

Artikel 20 Formen

Je nach Grad der Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

Artikel 21 Intensivunterricht¹⁴

¹Lernende der Primar- und Oberstufe ohne Deutschkenntnisse, die während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zureisen, erhalten Intensivunterricht.

²Der Umfang beträgt pro Woche 4 bis 8 Lektionen während mindestens eines halben Jahres. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützkurs überführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

³Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴Der Intensivunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁵Der Intensivunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

Artikel 22 Stützunterricht¹⁵

¹Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erhalten Stützunterricht.

¹⁴ Fassung gemäss ERB vom 25. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018

¹⁵ Fassung gemäss ERB vom 25. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018

²Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³Der Umfang des Stützunterrichts auf der Kindergartenstufe beträgt pro Woche 1 bis 2 Lektionen.

⁴Der Umfang des Stützunterrichts auf der Primar- und Oberstufe beträgt pro Woche 2 bis 4 Lektionen während maximal 2 Jahren. Die Präventivlektionen auf der Kindergartenstufe werden dabei nicht mitgezählt. Der Unterricht kann semesterweise verlängert werden.

⁵Der Stützunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁶Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

Artikel 23 Verfahren

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

7. Abschnitt: **Heilpädagogische Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)**

Artikel 24 Zweck und Begriff

¹Die heilpädagogische Begleitung bezweckt, Schülerinnen und Schülern, die in der Primarschule nach angepassten Lernzielen unterrichtet wurden und bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrativen Oberstufe (Niveau B) gewachsen sein werden, einen guten Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen.

²Mit der heilpädagogischen Begleitung können Lehrpersonen beraten und Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Artikel 25 Formen und Verfahren

¹Die heilpädagogische Begleitung erfolgt einzeln oder in Gruppen während ein bis zwei Lektionen pro Woche. Sie ist auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B sowie Realschule) beschränkt.

²Die heilpädagogische Begleitung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

³Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse beantragt die heilpädagogische Begleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe beim Schulrat.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 26 Begriff¹⁶

¹Die integrative Förderung (IF) bedeutet die Umsetzung der Förderungsmassnahmen innerhalb der Regelklasse.

²Sie umfasst Förderungsmassnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen.

³Im Rahmen der integrativen Förderung werden die heilpädagogischen Schulungsformen, der Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in neue Förderungsformen überführt.

Artikel 27 Förderungsformen¹⁷

¹Bei Schul- und Lernschwierigkeiten werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- c) Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

¹⁶ Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

¹⁷ Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

²Bei der Begabtenförderung werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) Gruppenangebote;
- c) Mentorate bei ausserordentlichen Begabungen.

⁵Die integrative Förderung kann einzeln, in Gruppen oder in Klassen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik, Zusatzqualifikationen oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 28 Anwendung und Verfahren

¹Die Anwendung der integrativen Förderung erfolgt nach dem gemeindlichen, von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten, Konzept für die Förderungsmassnahmen.

² ...¹⁸

³Der Schulrat legt den zeitlichen Umfang fest.

⁴ ...¹⁹

⁵Das Verfahren bei der integrativen Förderung mit Anpassung der Lernziele richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung²⁰.

⁶Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung²¹.

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

- Richtlinien vom 14. Dezember 2005 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule
- Richtlinien vom 8. Februar 1988 zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner

¹⁸ Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

¹⁹ Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

²⁰ RB 10.1115

²¹ RB 10.1115

Volksschule

Artikel 30 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat